DHB ELEKTROTECHNIK GMBH · DHB HEIZSYSTEME GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 11. November 2026 · gültig ab 11. November 2026

Verwender dieser AGB ist jeweils das in Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Unternehmen:

DHB Elektrotechnik GmbH
Brühlstraße 1, 66571 Eppelborn
vertreten durch den Geschäftsführer David Henry Billhardt
Amtsgericht Saarbrücken HRB 107640
USt-IdNr. DE344687548

DHB Heizsysteme GmbH
Brühlstraße 1, 66571 Eppelborn
vertreten durch den Geschäftsführer David Henry Billhardt
Amtsgericht Saarbrücken HRB 110496
USt-IdNr. DE370040095

Telefon: 06806 4978 800 · E-Mail: info@dhb-handwerk.de · www.dhb-handwerk.de

Im Folgenden jeweils „**wir**" oder „**Auftragnehmer**". Der Vertragspartner wird als „**Kunde**" oder „**Auftraggeber**" bezeichnet.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über Werk- und Dienstleistungen (insbesondere Installation, Reparatur, Instandsetzung, Wartung und Prüfung elektrotechnischer, heizungs-, sanitär- und lüftungstechnischer Anlagen), über die Lieferung von Geräten und Material sowie über Wartungsverträge, die wir mit dem Kunden schließen.
2. **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Soweit einzelne Regelungen nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten, ist dies ausdrücklich bezeichnet.
3. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführen.
5. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot, Kostenvoranschlag, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Bindefrist versehen sind. Verbindliche Angebote gelten, soweit nichts anderes angegeben ist, **6 Wochen** ab Angebotsdatum.
2. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden innerhalb der Bindefrist oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.
3. Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und Planungen bleiben unser Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn kein Vertrag zustande kommt.
4. **Kostenvoranschläge** sind unverbindlich und begründen keinen Festpreis, sofern nicht ausdrücklich eine Festpreisabrede getroffen wurde; die Abrechnung erfolgt dann nach Zeitaufwand und Material (§ 5 Abs. 1). Zeigt sich bei der Ausführung, dass der Kostenvoranschlag ohne unser Verschulden wesentlich überschritten wird, zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an; der Kunde kann den Vertrag dann aus diesem Grund kündigen (§ 650 BGB). In diesem Fall steht uns ein der bis dahin geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen zu.
5. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich, es sei denn, eine Vergütung ist vorher ausdrücklich vereinbart worden. Für Kostenvoranschläge, die eine Fehlersuche, Demontage oder Aufmaß vor Ort voraussetzen, wird der Aufwand nach den vereinbarten Stundensätzen berechnet, wenn der Kunde vorab hierauf hingewiesen wurde.

§ 3 Vertragsgrundlagen

1. **Gegenüber Verbrauchern** gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) und – bei Lieferungen ohne Montage – das Kaufrecht (§§ 433 ff., 474 ff. BGB), ergänzt durch diese AGB.
2. **Gegenüber Unternehmern** wird die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)** in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung **als Ganzes** Vertragsbestandteil, ergänzt um die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Die VOB/B wird dem Kunden auf Verlangen übersandt. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) der Einzelvertrag mit Angebot und Leistungsbeschreibung, (b) die VOB/B, (c) die VOB/C, (d) diese AGB, soweit die VOB/B keine Regelung enthält, (e) das BGB. Regelungen dieser AGB, die von der VOB/B abweichen, gelten gegenüber Unternehmern nicht; sie gelten nur gegenüber Verbrauchern und bei Verträgen ohne Bauleistung.
3. Maßgeblich für die Ausführung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-, VDE- und DVGW-Vorschriften sowie die Technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netz- bzw. Versorgungsbetreibers.

§ 4 Leistungsumfang, Änderungen, Zusatzleistungen

1. Umfang und Inhalt der Leistung ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Nicht aufgeführte Leistungen (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Maler-, Fliesen- und Erdarbeiten, Gerüste, Entsorgung von Altmaterial, behördliche Genehmigungen, Abnahmen durch Netzbetreiber, Schornsteinfeger oder Prüfsachverständige) sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich enthalten sind.
2. Wünscht der Kunde Änderungen oder zusätzliche Leistungen, unterbreiten wir ihm hierzu ein Nachtragsangebot. Bei Bauverträgen gilt im Übrigen § 650b BGB (Anordnungsrecht des Bestellers, Einigung über Mehr-/Mindervergütung); gegenüber Unternehmern gelten § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.
3. Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags technisch notwendig oder durch Vorschriften zwingend geboten sind und ohne die der Auftrag nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann, dürfen wir ohne vorherige Zustimmung ausführen, soweit sie den Auftragswert um nicht mehr als **10 %** erhöhen. Darüber hinausgehende Mehrleistungen stimmen wir vorher mit dem Kunden ab.
4. **Zusammenarbeit der DHB-Betriebe:** Die DHB Elektrotechnik GmbH und die DHB Heizsysteme GmbH sind verbundene Unternehmen mit gemeinsamem Sitz und gemeinsamer Geschäftsführung. Sie unterstützen sich bei der Ausführung von Aufträgen gegenseitig mit Mitarbeitern, Werkzeug, Fahrzeugen, Lager und Verwaltung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die beauftragte GmbH Leistungen ganz oder teilweise durch Mitarbeiter und Betriebsmittel der jeweils anderen GmbH erbringen lässt. **Vertragspartner, Rechnungssteller und Ansprechpartner für Gewährleistung und Haftung bleibt allein die GmbH, die das Angebot abgegeben hat**; die Mitarbeiter der anderen GmbH sind insoweit ihre Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Erfordert ein Auftrag Leistungen beider Gewerke (z. B. Heizungsanlage mit Elektroanschluss), können wir dem Kunden auch zwei getrennte Angebote der jeweiligen GmbH unterbreiten; dann gelten diese AGB für jeden Vertrag gesondert.
5. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Für deren Leistungen haften wir wie für eigene.
6. Technische Angaben in Prospekten, Datenblättern und Herstellerunterlagen sind Beschaffenheitsangaben, keine Garantien. Geringfügige, handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen (z. B. Farbe, Maße, Bauform durch Modellwechsel des Herstellers) bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

§ 5 Preise, Vergütung

1. **Grundregel:** Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, rechnen wir unsere Leistungen nach **tatsächlichem Zeitaufwand und verbrauchtem Material** ab (Regieleistung). Ein Festpreis, Pauschalpreis oder Einheitspreis gilt nur, wenn er im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solcher bezeichnet ist. Ein Kostenvoranschlag ist kein Festpreis (§ 2 Abs. 4).
2. Bei Abrechnung nach Aufwand gelten: Arbeitszeit nach den bei Vertragsschluss gültigen Stundensätzen unserer Preisliste (Meister-, Kundendienst-, Gesellen-, Helfer-/Auszubildendenstunde), Material nach unserer Material-/Großhandelspreisliste, Kleinmaterial nach der Pauschale der Preisliste, zuzüglich der Anfahrtspauschale und etwaiger

Zuschläge nach Abs. 4. Die Preisliste (Anlage 3) wird dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht. Alle Preise verstehen sich in Euro **zuzüglich** der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe; gegenüber Verbrauchern weisen wir Preise einschließlich Umsatzsteuer aus.

3. **Arbeitszeit und Fahrzeit.** Die **Anfahrtspauschale** der Preisliste wird bei **jeder Auftragsart** je Fahrt zum Einsatzort und Fahrzeug berechnet. Wie die Arbeitszeit berechnet wird, richtet sich nach der Auftragsart. Welche Auftragsart gilt, geben wir im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Auftragsformular an. Fehlt die Angabe, gilt die Abrechnung als Kundendienst.
 a) **Kundendienstaufträge** sind Einsätze zur Störungsbeseitigung, Reparatur, Fehlersuche und Wartung. Hier berechnen wir als Arbeitszeit nur die **tatsächliche Zeit vor Ort**. Die Fahrzeit ist mit der Anfahrtspauschale abgegolten.
 b) **Montage- und Instandhaltungsaufträge** sind Installationen, Neubau-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten sowie geplante Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hier zählt die **Fahrzeit der Hinfahrt** als Arbeitszeit, und zwar ab Abfahrt am Betrieb bis zur Ankunft am Einsatzort. Kommt der Mitarbeiter von einem anderen Einsatzort, wird höchstens die Fahrzeit ab Betrieb berechnet. Die Fahrzeit wird für jeden eingesetzten Mitarbeiter nach dessen Stundensatz berechnet. Die Rückfahrt wird nicht als Arbeitszeit berechnet. Die Anfahrtspauschale deckt bei diesen Aufträgen nur die Fahrzeugkosten ab, nicht die Fahrzeit.
 c) Abgerechnet wird je angefangene **halbe Stunde**. Wartezeiten, die der Kunde zu verantworten hat (z. B. kein Zugang, fehlende Baufreiheit), werden als Arbeitszeit berechnet.
4. Für Arbeiten außerhalb unserer regulären Arbeitszeit (**Montag bis Freitag, 7:00 bis 16:00 Uhr**), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden die in der Preisliste ausgewiesenen Zuschläge berechnet, sofern der Kunde den Einsatz zu diesen Zeiten verlangt hat.
5. Bei vereinbarten Festpreisen sind wir berechtigt, den Preis angemessen anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungsbeginn mehr als **vier Monate** liegen und sich unsere Material- oder Lohnkosten in diesem Zeitraum nachweislich geändert haben. Die Anpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sich die Kosten tatsächlich geändert haben; Kostensenkungen geben wir im gleichen Umfang weiter. Erhöht sich der Gesamtpreis dadurch um mehr als **5 %**, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung nur, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
6. Ausgebautes Altmaterial verbleibt beim Kunden, es sei denn, die Entsorgung ist beauftragt. Die Entsorgung wird nach Aufwand und den anfallenden Entsorgungsgebühren berechnet.

§ 6 Zahlung, Abschlagszahlungen, Verzug

1. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, **innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang ohne Abzug fällig. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
2. Wir sind berechtigt, **Abschlagszahlungen** in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen (§ 632a BGB; gegenüber Unternehmern § 16 Abs. 1 VOB/B). Dies gilt auch für angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe und Bauteile, wenn dem Kunden hieran Eigentum übertragen oder Sicherheit geleistet wird.

3. **Zahlungsplan:** Gegenüber Verbrauchern und bei Verträgen ohne VOB/B wird die Vergütung bei Werkleistungen, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, wie folgt fällig (bei VOB/B-Verträgen gilt § 16 VOB/B; ein abweichender Zahlungsplan wird dort im Einzelvertrag vereinbart):

 a) **40 %** des Auftragswerts bei Auftragserteilung, spätestens vor Materialbestellung und Arbeitsbeginn (Anzahlung); Materialbestellung und Terminierung erfolgen nach Eingang dieser Zahlung;

 b) **30 %** bei Teilabnahme bzw. Erreichen des im Angebot bezeichneten Zwischenstands (z. B. Abschluss der Rohinstallation);

 c) der **Restbetrag** nach Abnahme mit der Schlussrechnung.

 Die Anzahlung nach a) sichern wir dem Kunden, soweit sie den Wert bereits gelieferten oder für ihn bereitgestellten Materials übersteigt, durch Eigentumsübertragung an dem bereitgestellten Material bzw. auf Verlangen durch Sicherheit nach § 632a Abs. 1 S. 4 BGB. Gegenüber Verbrauchern bei einem Verbraucherbauvertrag (§ 650i BGB) dürfen Abschlagszahlungen insgesamt 90 % der Gesamtvergütung nicht übersteigen; § 650m BGB bleibt unberührt.

4. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als geleistet. Zahlung mit Wechsel oder Scheck ist ausgeschlossen.

5. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere angemessener Mahn- und Inkassokosten, bleibt vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, wenn der Verbraucher in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen wurde.

6. Bei Zahlungsverzug mit einer Abschlagsrechnung oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, weitere Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen und bis dahin die Arbeiten einzustellen; Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

7. **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Bei Mängeln bleibt das Recht des Kunden, einen angemessenen Teil der Vergütung (in der Regel das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten) zurückzubehalten, unberührt (§ 641 Abs. 3 BGB).

8. **Bauhandwerkersicherung:** Gegenüber Unternehmern können wir für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich Nebenforderungen Sicherheit nach § 650f BGB verlangen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nicht, soweit § 650f Abs. 6 BGB den Anspruch ausschließt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich sicher, dass die Arbeiten begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können, insbesondere:

 a) freien Zugang zum Einsatzort und zu den Anlagen während der vereinbarten Arbeitszeit; Entfernung von Möbeln, Verkleidungen und Gegenständen im Arbeitsbereich;

b) Bereitstellung von Strom, Wasser, Beleuchtung, Heizung und Abwasser für die Ausführung sowie geeignete Lagermöglichkeiten für Material und Werkzeug;

c) Vorlage vorhandener Pläne, Schaltpläne, Leitungsverläufe (Strom, Wasser, Gas, Heizung, Daten), Angaben zu bekannten Schadstoffen (z. B. Asbest, KMF) und sonstige für die Ausführung wesentliche Informationen über den Gebäudezustand;

d) Einholung erforderlicher Zustimmungen Dritter (z. B. Vermieter, Eigentümergemeinschaft, Denkmalschutz) und – soweit nicht ausdrücklich beauftragt – behördlicher Genehmigungen und Netzanmeldungen;

e) Fertigstellung der bauseitigen Vorleistungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche, Schlitze, Fundamente, Schornstein, Elektro-Zuleitungen) nach unseren Angaben.

2. Nicht erkennbare Leitungen und Bauteile in Wänden, Decken und Böden, zu denen der Kunde keine Angaben gemacht hat, gelten als unbekannt. Schäden an solchen verdeckten Leitungen haben wir nur bei Verschulden zu vertreten.

3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich Ausführungsfristen angemessen. Wir sind berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand (insbesondere Warte-, Wege- und zusätzliche Rüstzeiten, erneute Anfahrt, Lagerkosten) nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. tatsächlichen Kosten zu berechnen (§§ 642, 643 BGB).

4. Vom Kunden beigestelltes Material verbauen wir nur nach gesonderter Vereinbarung. Für Mängel beigestellten Materials und daraus folgende Schäden haften wir nicht, es sei denn, wir hätten den Mangel bei der gebotenen Prüfung erkennen müssen. Eine Gewährleistung für vom Kunden selbst beschaffte Geräte übernehmen wir nicht; die Herstellergarantie bleibt unberührt.

§ 8 Ausführungsfristen, Verzögerungen

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Im Übrigen sind Terminangaben voraussichtlich und unverbindlich.

2. Verbindliche Fristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, der Kunde seine Mitwirkungspflichten (§ 7) erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.

3. Fristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Maßnahmen, Epidemien, extremen Witterungsbedingungen, nicht von uns verschuldeten Lieferverzögerungen oder -ausfällen unserer Lieferanten sowie Verzögerungen durch Netz-/Versorgungsbetreiber, Schornsteinfeger oder Prüfsachverständige. Dauert ein solches Hindernis länger als **drei Monate**, kann jede Partei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten; bereits erbrachte Teilleistungen werden vergütet.

4. Wir informieren den Kunden unverzüglich über absehbare Verzögerungen und nennen einen neuen Termin.

5. Geraten wir in Verzug, kann der Kunde Verzugsschaden nur nach Maßgabe von § 13 verlangen. Der Kunde kann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen.

6. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, und können gesondert abgerechnet werden.

§ 9 Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Werkleistung nach Fertigstellung abzunehmen (§ 640 BGB). Wir können die Abnahme in sich abgeschlossener Teilleistungen verlangen (Teilabnahme), insbesondere bei Leistungen, die durch nachfolgende Arbeiten verdeckt werden.
2. Über die Abnahme wird auf Wunsch einer Partei ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem etwaige Mängel und Restarbeiten festgehalten werden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB). **Ist der Kunde Verbraucher, tritt diese Wirkung nur ein, wenn wir ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen haben.**
4. Nimmt der Kunde die Leistung ohne Abnahme in Benutzung (z. B. Inbetriebnahme der Heizungsanlage, Nutzung der elektrischen Anlage), gilt die Leistung **sechs Werktage** nach Beginn der Nutzung als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist wesentliche Mängel in Textform rügt. Gegenüber Unternehmern gilt § 12 VOB/B.
5. Mit der Abnahme gehen die Gefahr und die Beweislast für Mängel auf den Kunden über; die Gewährleistungsfrist beginnt.

§ 10 Lieferung ohne Montage, Gefahrübergang

1. Bei Lieferung von Geräten und Material ohne Montage erfolgt die Lieferung ab unserem Betrieb. Versand erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden.
2. **Gegenüber Unternehmern** geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über, spätestens mit Verlassen unseres Betriebs.
3. **Gegenüber Verbrauchern** geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher über, auch bei Versendung. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher den Transporteur selbst beauftragt hat, ohne dass wir ihn benannt haben (§ 475 Abs. 2 BGB).
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Beginn des Annahmeverzugs auf ihn über; wir können die Ware auf seine Kosten einlagern und Lagerkosten von **1 %** des Rechnungsbetrags je angefangene Woche, höchstens jedoch **10 %**, verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware und eingebaute Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Rechnung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Gegenüber Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt für alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen.

3. Werden Vorbehaltswaren so eingebaut, dass sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes werden, und erlischt dadurch unser Eigentum, tritt der Kunde uns bereits jetzt die ihm hierdurch gegen den Grundstückseigentümer oder Dritte entstehenden Forderungen (insbesondere auf Vergütung oder Wertersatz) in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. **Unternehmer** sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder einzubauen; sie treten uns die daraus entstehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungswerts im Voraus ab. Wir ermächtigen den Unternehmer widerruflich zum Einzug der Forderung. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen; der Kunde gestattet uns hierzu den Zutritt zu den Räumen, in denen sich die Ware befindet.

§ 12 Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Wir leisten Gewähr für die vertragsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung unserer Leistungen und die Mangelfreiheit gelieferter Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. **Verjährung:**
 a) Werkleistungen an einem **Bauwerk** (insbesondere Neuinstallation und wesentliche Erneuerung von Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen): **5 Jahre** ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Gegenüber Unternehmern bei vereinbarter VOB/B: 4 Jahre (§ 13 Abs. 4 VOB/B), für feuerungstechnische und elektrotechnische Anlagenteile, deren Wartung uns nicht übertragen ist, 2 Jahre.
 b) Sonstige Werkleistungen (insbesondere Reparatur, Wartung, Instandsetzung ohne Bauwerkbezug): **2 Jahre** ab Abnahme.
 c) Lieferung neuer Sachen ohne Montage: **2 Jahre** ab Ablieferung. **Gegenüber Unternehmern 1 Jahr**, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
 d) Lieferung gebrauchter Sachen an Unternehmer: Mängelansprüche ausgeschlossen; an Verbraucher: 1 Jahr, wenn dies vor Vertragsschluss gesondert vereinbart wurde (§ 476 Abs. 2 BGB).

 Die Verkürzungen in c) und d) gelten nicht für Schadensersatzansprüche nach § 13, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und im Fall des Rückgriffs nach §§ 445a, 478 BGB.
3. **Unternehmer** haben gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von **7 Tagen** nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen (§ 377 HGB). Bei Werkleistungen gegenüber Unternehmern sind erkennbare Mängel spätestens bei der Abnahme zu rügen.
4. Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl **Nacherfüllung** durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung bzw. Nachlieferung. Gegenüber Verbrauchern beim Kauf bleibt deren Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB unberührt. Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere Zugang zur Anlage. Schlägt die Nacherfül-

lung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen; Schadensersatz nur nach § 13.

5. Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf: natürliche Abnutzung und Verschleiß (z. B. Dichtungen, Filter, Zündelektroden, Leuchtmittel, Batterien); unsachgemäße Bedienung, Wartung oder Eingriffe des Kunden oder Dritter; fehlende oder vom Kunden unterlassene Wartung trotz Herstellervorgabe; ungeeignete Betriebsmittel, Wasserqualität oder Energieversorgung; bauseitige Mängel oder Vorgaben des Kunden, auf deren Bedenklichkeit wir hingewiesen haben; äußere Einflüsse (Blitzschlag, Überspannung aus dem Netz, Frost, Feuchtigkeit, Schädlinge), es sei denn, wir haben diese zu vertreten.
6. Hat der Kunde einen Mangel gerügt und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder der Mangel von uns nicht zu vertreten ist (z. B. Bedienfehler, Fremdeinwirkung), können wir den Aufwand für Anfahrt und Fehlersuche nach unseren Stundensätzen berechnen, wenn der Kunde dies erkennen konnte oder wir ihn bei Auftragserteilung auf diese Kostenfolge hingewiesen haben.
7. Herstellergarantien bleiben unberührt und werden vom Kunden gegenüber dem Hersteller geltend gemacht; auf Wunsch unterstützen wir hierbei. Eine eigene Garantie übernehmen wir nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und in Textform zugesagt ist.
8. Gegenüber Unternehmern gilt bei Einbeziehung der VOB/B ergänzend § 13 VOB/B.

§ 13 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer **wesentlichen Vertragspflicht** (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den Ersatz des **vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens** begrenzt.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Anlagen, Heizungs- oder Wasserleitungen Daten auf angeschlossenen Geräten zu sichern und empfindliche Geräte vom Netz zu trennen, soweit wir ihn hierauf hingewiesen haben. Für Datenverlust haften wir nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
6. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Wartungsverträge

1. **Gegenstand:** Mit einem Wartungsvertrag übernehmen wir die regelmäßige Wartung der im Vertrag bezeichneten Anlage(n) nach Herstellervorgaben und den einschlägigen technischen Regeln (insbesondere DIN EN 1717, DIN 1988, VDI 2035, DIN VDE 0105-100, DGUV Vorschrift 3, VDI 3810), in dem im Vertrag beschriebenen Umfang und Turnus (in der Regel einmal jährlich). Die Wartung umfasst Sichtprüfung, Reinigung, Funktionsprüfung, Einstellung und Messungen gemäß dem vereinbarten Wartungsplan sowie ein Wartungsprotokoll.
2. **Nicht enthalten** sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart: Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterial, Störungsbeseitigung und Reparaturen außerhalb des Wartungstermins, Arbeiten infolge Fremdeinwirkung oder bauseitiger Mängel sowie gesetzliche Prüfungen durch Dritte (z. B. Schornsteinfeger). Diese Leistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet; Wartungsvertragskunden erhalten hierauf die im Vertrag genannten Vorzugskonditionen.
3. **Termine:** Wir schlagen den Wartungstermin mit angemessener Vorlaufzeit vor; der Kunde gewährt Zugang gemäß § 7. Kann der Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, und erfolgt die Absage nicht mindestens **2 Werktage** vorher, können wir die Anfahrt berechnen. Lässt der Kunde eine Wartung trotz zweimaligen Terminangebots nicht zu, gilt die Wartungsleistung für diese Periode als erbracht; die Vergütung bleibt geschuldet. Dem Kunden bleibt der Nachweis ersparter Aufwendungen vorbehalten.
4. **Vergütung und Zahlung:** Die Wartungspauschale ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus nach Rechnungsstellung fällig. Sie enthält Arbeitszeit, Anfahrt und die im Wartungsplan genannten Kleinmaterialien.
5. **Preisanpassung:** Wir sind berechtigt, die Wartungspauschale mit einer Ankündigungsfrist von **sechs Wochen** zum Beginn eines neuen Vertragsjahres anzupassen, wenn sich unsere Kosten für Löhne (maßgeblich: der jeweils geltende Tariflohn des **Elektrohandwerks bzw. des Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerks im Saarland**), Material, Fahrzeuge oder Versicherungen seit der letzten Preisfestsetzung verändert haben. Die Anpassung darf den Umfang der tatsächlichen Kostenänderung nicht übersteigen; Kostensenkungen führen in gleichem Umfang zur Senkung. Übersteigt die Erhöhung **5 %** gegenüber dem Vorjahr, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen; hierauf weisen wir in der Ankündigung hin.
6. **Laufzeit und Kündigung (Verbraucher):** Der Wartungsvertrag hat eine Erstlaufzeit von **einem Jahr** ab dem im Vertrag genannten Beginn. Er verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von **einem Monat** gekündigt werden (§ 309 Nr. 9 BGB).
7. **Laufzeit und Kündigung (Unternehmer):** Erstlaufzeit **ein Jahr**; Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
8. Kündigungen bedürfen der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei Wartungspauschalen in Verzug ist oder die Anlage trotz unseres Hinweises in einem Zustand betrieben wird, der eine sichere Wartung nicht zulässt. Der Vertrag endet ferner mit Stilllegung oder Ersatz der gewarteten Anlage; bereits gezahlte Pauschalen werden anteilig erstattet, soweit die Leistung noch nicht erbracht ist.

9. Bei Eigentumswechsel am Objekt kann der Kunde den Vertrag mit Zustimmung des Erwerbers auf diesen übertragen; andernfalls kann er ihn mit einer Frist von einem Monat zum Übergabetermin kündigen.
10. Die Wartung begründet keine Garantie für den störungsfreien Betrieb der Anlage und entbindet den Kunden nicht von der eigenen Betreiberverantwortung (insbesondere regelmäßige Sichtkontrolle, Druck- und Füllstandsprüfung, Frostschutz).

§ 15 Kündigung des Werkvertrags durch den Kunden vor Fertigstellung

1. Der Kunde kann den Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.
2. Es wird vermutet, dass uns danach **5 %** der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die uns zustehende Vergütung tatsächlich höher oder niedriger ist.
3. Für bereits bestelltes, kundenspezifisch angefertigtes oder nicht zurückgebbares Material hat der Kunde die uns entstandenen Kosten zu ersetzen; wir übergeben ihm das Material. Zurückgebbares Material nehmen wir gegen Erstattung der uns tatsächlich berechneten Rücknahmegebühren des Lieferanten zurück.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt. Gegenüber Unternehmern gelten ergänzend §§ 8 und 9 VOB/B.

§ 16 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Schließt ein Verbraucher den Vertrag **außerhalb unserer Geschäftsräume** (z. B. bei einem Beratungstermin beim Kunden zu Hause, auch wenn das Angebot anschließend per E-Mail angenommen wird) oder **im Fernabsatz** (z. B. ausschließlich per E-Mail, Telefon oder über unsere Website), steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht von **14 Tagen** zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Widerrufsbelehrung (Anlage 1)**, die wir dem Verbraucher vor Vertragsschluss aushändigen; das Muster-Widerrufsformular ist beigefügt (Anlage 2).
2. Kein Widerrufsrecht besteht nach § 312g Abs. 2 BGB insbesondere bei Verträgen, bei denen der Verbraucher uns **ausdrücklich aufgefordert** hat, ihn aufzusuchen, um **dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten** vorzunehmen (Nr. 11); dies gilt nicht für bei diesem Besuch zusätzlich erbrachte Leistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder für gelieferte Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Widerruf bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (Nr. 1), sowie bei Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (Nr. 4).
3. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass wir mit der Ausführung **vor Ablauf der Widerrufsfrist** beginnen, lassen wir uns dies auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Unterschrift auf dem Auftrag, E-Mail) bestätigen und weisen darauf hin, dass der Verbraucher im

Falle des Widerrufs **Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen schuldet (§ 357a Abs. 2 BGB). Ohne dieses Verlangen beginnen wir frühestens nach Ablauf der Widerrufsfrist.

§ 17 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (Kontaktdaten, Objektdaten, Anlagendaten, Rechnungsdaten) zur Vertragsdurchführung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Wirkt die jeweils andere DHB-GmbH an einem Auftrag mit (§ 4 Abs. 4) oder betrifft eine Anfrage fachlich ihr Gewerk, geben wir ihr die dafür erforderlichen Daten weiter (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit der Kunde selbst Vertragspartei ist; im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, berechtigtes Interesse an der Abstimmung beider Gewerke). Einzelheiten, insbesondere zu Empfängern (z. B. Steuerberater, Großhandel bei Direktlieferung, Netzbetreiber bei Anmeldungen), Speicherdauer und Betroffenenrechten, enthält unsere Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO, die wir dem Kunden mit dem Angebot übergeben (Anlage 4) und auf Wunsch erneut zusenden.

§ 18 Streitbeilegung

1. Wir sind **nicht bereit und nicht verpflichtet**, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).
2. Gegenüber Unternehmern können die Parteien bei Streitigkeiten aus Bauverträgen vor Anrufung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) oder vor der Schlichtungsstelle der **Handwerkskammer des Saarlandes** vereinbaren.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis **Eppelborn** als Sitz des Betriebs, mit dem der Vertrag geschlossen wurde. Wir sind daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Ort der Anlage bzw. Leistungserbringung; für Zahlungen der Sitz des jeweiligen Betriebs.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Individuelle mündliche Vereinbarungen bleiben wirksam; die Parteien sind sich einig, dass sie solche Vereinbarungen zur Beweissicherung in Textform bestätigen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

Stand: 11. November 2026 (gültig ab 11. November 2026)

Anlagen

- **Anlage 1:** Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- **Anlage 2:** Muster-Widerrufsformular
- **Anlage 3:** Preisliste (Stundensätze, Anfahrtspauschalen, Zuschläge)
- **Anlage 4:** Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO
- **Anlage 5:** Verlangen auf vorzeitigen Leistungsbeginn (Verbraucher)